



Statuten Interessengemeinschaft Alter

(beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2016)

Art. 1 Rechtsform und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Alter (IG Alter)“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bülach.
- 1.2 Die IG Alter ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Alle nachfolgend genannten männlichen Amts- und Personenbezeichnungen gelten immer auch in weiblichem Sinn.

Art. 2 Zweck

Die IG Alter

- 2.1 vertritt die Interessen älterer Menschen aus der Region Bülach gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit;
- 2.2 fördert alle Bemühungen zur Schaffung von zusätzlichen altersgerechten Wohnmöglichkeiten und Pflegeplätzen sowie Projekte, die zur Lebensqualität älterer Menschen beitragen;
- 2.3 verfolgt aufmerksam die gesellschaftlichen Veränderungen und die Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen;
- 2.4 nimmt die Anliegen der älteren Menschen auf und bringt sie in die politische Diskussion ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Gönner sowie privat- und öffentlichrechtliche Körperschaften. Ein Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder aus der IG Alter ausschliessen, sofern wichtige Gründe dafür vorliegen.
- 3.2 Für die formelle Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Art. 4 Organe

Die Organe der IG Alter sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Verfügung der Mittel ausserhalb der Vorstandskompetenz
 - Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl von Vorstand, Präsident und Revisoren
 - Delegation eines Vertreters in den Stiftungsrat Alterszentrum Region Bülach
 - Beschlussfassung über Statutenrevision
 - Beschlussfassung über Auflösung der IG Alter (Siehe auch Art. 11)
- 5.2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 5.3. Anträge der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen.
- 5.4. Mindestens ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattfinden.

Art. 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind für mehrere Amtsperioden wählbar.
- 6.2. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen:
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Durchführung des Aktionsprogramms im Rahmen des Vereinszwecks (Art. 2
 - Protokollführung über Beschlüsse
 - Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - Rechnungsführung und Verwaltung der finanziellen Mittel
 - Regelung der Unterschriftsberechtigung und Vertretung der IG Alter nach Aussen
 - Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen bis höchstens Fr. 2'000 im Einzelfall und zusammen Fr. 5'000 pro Jahr
 - Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Vergütung von ausgewiesenen Spesen.

Art. 7 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 8 Mitgliederbeiträge und weitere Einkünfte

Die IG Alter finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie Einkünfte aus Aktivitäten, welche dem Vereinszweck dienen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IG Alter haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der IG Alter und der geschäftsführenden Organe besteht nicht.

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder die Auflösung der IG Alter, die Liquidation ihres Vermögens und/oder den Zusammenschluss mit anderen Körperschaften beschliessen.
- 11.2 Bei Auflösung oder Liquidation fällt das Vermögen der IG Alter der Stiftung „Alterszentrum Region Bülach“ oder einer anderen Organisation mit ähnlichem Zweck zu.

Art. 12 Gerichtsstand

- 12.1 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sollen in erster Linie gütlich geregelt werden; falls notwendig und sinnvoll, kann ein neutraler Vermittler beigezogen werden.
- 12.2 Sofern dies nicht möglich ist, gilt das Bezirksgericht Bülach als ordentlicher Gerichtsstand.

Art. 13 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die an der Mitgliederversammlung vom 21. März 2006 beschlossenen Statuten.

Bülach, 12. Mai 2016

Der Präsident:

Peter Fehrlin

Die Aktuarin:

Antoinette Ineichen